

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/253-2023/132807

Dresden,
8. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13762

Thema: Tierschutzrechtliche Kontrollen in Schweinezuchtbetrieben in Sachsen 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen gab es 2022 in Schweinezuchtbetrieben in Sachsen (Anzahl der Kontrollen, welcher Betrieb)?

Es gab insgesamt 561 tierschutzrechtliche Kontrollen im Jahr 2022 in Schweinezuchtbetrieben in Sachsen. Die Anzahl der Kontrollen pro Betrieb sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2: Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt (Bitte auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen)?

Die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können der Anlage 2 entnommen werden. Die Feststellungen wurden den unter Anlage 1 gelisteten Betrieben zugeordnet.

Frage 3: Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Verstöße angeordnet?

Die bei diesen Kontrollen angeordneten Maßnahmen und/oder Bußgelder können der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 4: Welche der angeordneten Maßnahmen wurden von den Betreibern umgesetzt?

Frage 5: Welche nicht und was waren die Gründe dafür?



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Umsetzung angeordneter Maßnahmen erfolgt im Wege von Nachkontrollen. Wird also eine Maßnahme angeordnet, um Verstöße oder Mängel abzustellen, wird nach Ablauf der Umsetzungspflicht regelmäßig eine Nachkontrolle durchgeführt. Auf eine Nachkontrolle kann nur verzichtet werden, wenn das Abstellen der Mängel auf andere Weise nachgewiesen wird. Dieses Vorgehen wurde den sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern im Handbuch der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ in Punkt 5.1 vorgegeben und per Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. Februar 2023 angeordnet. Dementsprechend wird der Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch Nachkontrollen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1
zur Drs.-Nr.: 7/13762

Betrieb	Anzahl Kontrollen
1	1
2	4
3	1
4	1
5	1
6	1
7	1
8	1
9	2
10	2
11	1
12	1
13	2
14	1
15	1
16	2
17	2
18	1
19	1
20	4
21	1
22	4
23	4
24	1
25	4
26	1
27	1
28	1
29	1
30	1
31	1
32	1
33	1
34	1
35	2
36	1
37	1
38	1
39	1
40	1
41	3
42	3
43	1
44	1
45	1
46	1
47	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
48	1
49	1
50	1
51	2
52	2
53	1
54	3
55	1
56	15
57	2
58	1
59	3
60	2
61	1
62	1
63	2
64	1
65	1
66	1
67	1
68	1
69	1
70	2
71	1
72	1
73	1
74	1
75	1
76	1
77	1
78	3
79	1
80	3
81	1
82	1
83	1
84	1
85	1
86	1
87	1
88	1
89	1
90	3
91	1
92	10
93	3
94	4
95	1
96	2

Betrieb	Anzahl Kontrollen
97	1
98	1
99	1
100	1
101	1
102	1
103	1
104	2
105	1
106	1
107	1
108	2
109	2
110	1
111	1
112	1
113	1
114	4
115	1
116	1
117	2
118	1
119	3
120	1
121	1
122	1
123	1
124	1
125	1
126	1
127	1
128	1
129	1
130	1
131	1
132	1
133	1
134	2
135	1
136	1
137	1
138	1
139	1
140	1
141	1
142	1
143	1
144	1
145	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
146	1
147	1
148	1
149	1
150	1
151	1
152	2
153	1
154	1
155	3
156	1
157	1
158	1
159	1
160	1
161	1
162	2
163	1
164	1
165	2
166	1
167	2
168	1
169	1
170	1
171	1
172	1
173	1
174	1
175	2
176	1
177	1
178	1
179	1
180	1
181	1
182	1
183	1
184	1
185	1
186	1
187	1
188	1
189	1
190	2
191	1
192	1
193	1
194	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
195	2
196	3
197	2
198	1
199	1
200	2
201	1
202	1
203	1
204	1
205	1
206	1
207	11
208	1
209	1
210	1
211	1
212	7
213	36
214	1
215	1
216	3
217	1
218	1
219	1
220	1
221	2
222	1
223	2
224	1
225	1
226	1
227	1
228	2
229	1
230	1
231	1
232	2
233	1
234	2
235	2
236	1
237	2
238	1
239	1
240	1
241	1
242	3
243	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
244	1
245	3
246	1
247	2
248	1
249	4
250	10
251	1
252	1
253	1
254	1
255	4
256	36
257	1
258	1
259	1
260	1
261	1
262	2
263	1
264	3
265	1
266	1
267	2
268	1
269	1
270	1
271	1
272	1
273	1
274	1
275	2
276	2
277	1
278	1
279	2
280	1
281	1
282	1
283	1
284	2
285	2
286	1
287	1
288	1
289	2
290	1
291	1
292	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
293	2
294	1
295	6
296	1
297	2
298	1
299	1
300	1
301	1
302	1
303	1
304	1
305	1
306	1
307	1
308	1
309	1
310	1
311	1
312	2
313	2
314	1
315	1
316	1
317	3
318	1
319	1
320	1
321	1
322	1
323	1
324	1
325	1
326	1
327	1
328	2
329	1
330	1
331	1
Ergebnis	561

Betrieb	Verstoß
	Bei der Haltung von Zuchtläufer oder Mastschweinen, wird nicht entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Vorgaben zur Verfügung gestellt: 2 bei Durchschnittsgewicht in Kilogramm über 30 bis 50, Fläche in Quadratmetern 0,5, bei über 50 bis 110 kg 0,75 qm; bei über 110 kg 1,0 qm;
	Bei der Haltung von Zuchtläufer oder Mastschweinen, wird nicht entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Vorgaben zur Verfügung gestellt: gem. RL 2008/120/EG: 2 bei Durchschnittsgewicht 30-50 kg eine Fläche von 0,4 qm; bei 50-85 kg, eine Fläche von 0,55 qm; bei >85-110 kg, Fläche 0,65 qm; bei mehr als >110 kg, eine Fläche von 1 qm.
	2 Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
	2 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 2
	2 Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich eine Absonderung durchgeführt wird.
	2 Im Liegebereich ist der Boden bei Gruppenhaltung nicht so beschaffen, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.
	3 Es wird für mehr als zwölf Zuchtläufer/Mastschweine eine Tränkstelle vorgehalten.
	6 Das Mindestabsetzalter wurde nicht gemäß der Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung eingehalten.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 6
	6 Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
	6 Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel ist nicht abgedeckt.
	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird. 10 Beleuchtung wurde nur zur Kontrolle eingeschalten, ohne künstliche Beleuchtung lediglich < 80 LUX
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. 10 Anordnung: Vorstellung Tag bei üblen Schwanzentzündungen, sowie Lahmheiten
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. 10 Keine Kranknbucht
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 11
	11 Es wird für mehr als zwölf Zuchtläufer/Mastschweine eine Tränkstelle vorgehalten.
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. 13 Behandlungswürdige Tiere werden nicht Tierarzt vorgestellt, unwirksame Tierkontrolle.
	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverslusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt. 13 Keine Dokumentation tägliche Überprüfung der Tierhaltung.
	17 Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
	17 Es ist nicht sichergestellt, dass Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.
	17 Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 17
	17 Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
	17 Es werden die vorgeschriebenen Werte für die Gaskonzentrationen der Stoffe NH ₃ , CO ₂ , H ₂ S nicht eingehalten.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 20
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 21
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. 21
	22 Bei Jungsaunen/Sauen wurde die rationierte Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle 1 : 1 nicht eingehalten.
	22 Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde bei ad libitum Fütterung das Verhältnis Tier zu Fressstelle = 4 : 1 nicht eingehalten.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 22
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. 22
	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt. 22 Ohrrand- und Schwanznekrosen sowie Caudophagie
	Der Liegebereich ist nicht wärmeisoliert und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt. 23 nicht für alle gleichzeitig verfügbar
	24 Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde bei ad libitum Fütterung das Verhältnis Tier zu Fressstelle = 4 : 1 nicht eingehalten.
	24 Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 26
	31 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben.
	35 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.

Betrieb	Verstoß
35	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
35	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
35	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
35	sonstige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
36	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
36	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
36	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
41	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
41	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
41	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
41	Haltungseinrichtung hat keine geeignete Vorrichtung, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
41	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, und sich hinlegen können.
41	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
41	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
42	4 wöchige Gruppenhaltung vier Wochen nach dem Decken bis eine vor Abferkeltermin nicht eingehalten.
42	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
42	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
42	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
42	Im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin können Sauen und Jungsauen sich nicht ungehindert Umdrehen bei Einzelbuchtenhaltung
51	Der Boden der Haltungseinrichtung ist nicht im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher.
51	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
51	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
51	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
51	Die Ställe sind nicht ausreichend wärmedämmend und nicht so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
51	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
51	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
51	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungsersatzanlage, -alarmanlage
52	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
52	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
52	Die Ställe sind nicht ausreichend wärmedämmend und nicht so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
52	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
56	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
57	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
58	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
60	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
62	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat
63	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
63	Die Betreuungsperson hat den Aufenthaltsbereich des Hundes nicht sauber gehalten.
63	Die Betreuungsperson hat im Aufenthaltsbereich des Hundes den Kot nicht täglich entfernt.
63	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
63	Futter für die Schweine liegt verstreut auf dem Boden
63	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
63	Ein Hund wird / wurde in nicht beheizbaren Räumen gehalten werden, obgleich diese nicht mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 Tierschutz-HundeVO ausgestattet sind / waren und außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich nicht zur Verfügung steht / stand.
63	Ein Hund wird / wurde in nicht beheizbaren Räumen gehalten, obgleich diese nicht über einen Liegebereich verfügen.
63	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich überprüft.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
63	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
63	schlechte Futterqualität, schlechte Heuqualität bei den Kälbern, Verendung von 27 Saugkälbern innerhalb von 2 Monaten nach Kauf
63	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Kalb täglich mindestens zweimal gefüttert wird, dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.

Betrieb	Verstoß
63	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden. Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von
63	Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
63	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
63	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung im Außenbereich so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
63	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
63	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
63	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
63	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben. Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine
63	möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart. Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
70	Keine weiche Liegefläche in Krankbuchten. Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten
70	dient.
78	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
80	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
80	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
80	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls
80	desinfiziert werden.
80	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
80	Es ist nicht sichergestellt, dass vorhandene Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden.
86	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
87	Beim Schlachten / Töten mit Blutentzug wird / wurde die zulässige Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt überschritten.
90	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
96	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
96	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
97	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls
97	desinfiziert werden.
97	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
100	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
102	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
107	fehlende Wasserversorgung
114	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls
114	desinfiziert werden.
114	Im Außenbereich sind keine Tränkemöglichkeiten vorhanden. Daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Flüssigkeit in ausreichender Menge versorgt sind.
116	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
116	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich
116	beleuchtet wird.
116	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls
117	desinfiziert werden. Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von
117	Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
120	Die geltenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für die Hausschlachtung werden / wurden nicht beachtet.
120	Es wurden berufs- / gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäubt / getötet, ohne gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen zu können.
120	Es wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Schmerzen / Leiden für das Tier bei dem erlaubt betäubungslosen Eingriff zu vermindern.
122	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
124	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
132	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
132	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
132	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage
134	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
134	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
134	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.
134	Die Ställe sind nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls
134	desinfiziert werden.

Betrieb	Verstoß
	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
134	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
134	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
144	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
144	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
144	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
145	Intervalltränkung bei Minusgraden
146	Es wurde gegen das Amputationsverbot verstoßen, nachdem das vollständige / teilweise Amputieren von Körperteilen / das vollständige / teilweise Entnehmen / Zerstören von Organen / Geweben eines Wirbeltieres, von Ausnahmen abgesehen, nicht erlaubt ist.
150	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
155	Schweine haben kein Wasser
155	Stall hgr. kotverschmutzt, keine trockene Liegefläche
155	Stall weiterhin nicht ausgemistet, unzureichend eingestreut, keine trockene Liegefläche
158	Der Boden ist nicht so beschaffen, dass die Legehennen einen festen Stand finden können.
158	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
158	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
158	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.
158	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
158	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
158	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
158	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
160	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt
161	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
161	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
162	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
163	In Stall 11 Decken immer noch defekt
165	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
165	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
165	Größenanforderung an Bodenfläche entsprechend dem Gewicht der Absatzferkel wird nicht eingehalten.
165	Kastenstände sind nicht so beschaffen, dass die Schweine sich nicht verletzen können.
173	Den in einer Gruppe gehaltenen Kälbern mit einem Lebendgewicht von unter 150 kg steht weniger als 1,5 m2 Bodenfläche je Tier zur Verfügung.
173	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
175	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
186	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
187	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
190	Die Fütterungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
190	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
190	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
198	befolgt nicht Aktionsplan Schwänzekupieren, keine ausreichende Dokumentation
200	Der Stall ist nicht mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet, die sicherstellen, dass im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.
200	Die Beleuchtung ist für die jederzeitige Inspizierung der Kälber ungeeignet.
200	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
200	Die Kälber werden in ständiger Dunkelheit gehalten.
200	Es ist keine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorhanden.
200	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
202	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
203	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
203	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
203	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
204	alle Katzen mgr. - hgr. Katzenschnupfen ohne tierärztl. Behandlung; Schweine mit Stallklauen
204	Holzbauteile im Aufenthaltsbereich im Stall, Müll/ Unrat im Auslauf
205	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
205	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
205	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
205	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.

Betrieb	Verstoß
207	Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde bei ad libitum Fütterung das Verhältnis Tier zu Fressstelle = 4 :1 nicht eingehalten.
207	Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde die rationierte Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle 1 : 1 nicht eingehalten.
207	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
207	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
207	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach §4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutzV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
207	Es ist nicht sichergestellt, dass vorhandene Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden.
207	Es wurde gegen das Amputationsverbot verstoßen, nachdem das vollständige / teilweise Amputieren von Körperteilen / das vollständige / teilweise Entnehmen / Zerstören von Organen / Geweben eines Wirbeltieres, von Ausnahmen abgesehen, nicht erlaubt ist.
207	Es wurde nicht sicher gestellt, dass bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens 8 Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen soll, sofern dies die natürliche Beleuchtung zulässt, und eine ausreichende Dämmerphase vorzusehen ist, die den Legehennen die Einnahme ihrer Ruhestellung ohne Verletzungsgefahr ermöglicht.
207	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
212	4 wöchige Gruppenhaltung vier Wochen nach dem Decken bis eine vor Abferkeltermin nicht eingehalten.
212	Bei Jungsau/Sauen wurde bei ad libitum Fütterung das Verhältnis Tier zu Fressstelle = 4 :1 nicht eingehalten.
212	Der Eingriff wurde nicht fachkundig durchgeführt. Dadurch wurden dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt.
212	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
212	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
212	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
212	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
212	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
212	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
212	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
212	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
216	Die Ställe sind nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen.
216	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
216	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
216	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungsersatzanlage, -alarmanlage
220	Die Aufzeichnungen wurden ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.
221	An einem Wirbeltier wurde ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen
221	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
221	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
221	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
221	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
221	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
221	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
221	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
221	Es wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Schmerzen / Leiden für das Tier bei dem erlaubt betäubungslosen Eingriff zu vermindern.
221	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
221	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
221	Jedes Schwein wird nicht von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht.
221	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
226	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
227	Klauen zu lang
228	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
228	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
228	Ein Hund mit einer Widerristhöhe über 50 bis 65 cm wird / wurde in einem Zwinger mit weniger als 8 qm uneingeschränkt benutzbarer Bodenfläche gehalten.
228	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
229	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
230	Der Liegebereich ist nicht wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt.

Betrieb	Verstoß
	230 Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
	230 Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach §4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutztV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden.
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
	230 Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
	233 kein organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden
	234 Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
	237 Bei Zuchtläufem/Mastschweinen wurde die rationierte Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle 1 : 1 nicht eingehalten.
	237 Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
	237 Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	237 Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungseinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	237 Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	237 Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird.
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
	237 Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
	237 Es wurden Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht erteilt, die zur Durchführung der der Behörde durch das TierSchG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
	237 Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
	237 Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
	237 Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
	237 Tier/Fressplatzverhältnis entspricht nicht den Anforderungen.
	238 Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	238 Kastenstände sind nicht so beschaffen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.
	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
	242 Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
	243 Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	245 Kein Futter zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegend.
	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
	Bullenstall, Tröge durch Heu stark verschmutzt, darunter wenig Wasser, Stall mit Kühen: 3 Tränken für 6 Tiere, stark verschmutzt durch herunterfallendes Heu,
	245 Heu bei Bullen zurzeit der Kontrolle vorhanden, Kühe: heurafen leer.
	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
	245 Aktuell alle Rinder auf Weide, vor Einstallung Aufbau eines Verschmutzungsschutzes bei Heurafen über Tränken.
	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
	245 Selbsttränken bei Kühen durch herunterfallendes Heu stark verschmutzt.
	245 Einem Hund wird / wurde nicht ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson) gewährt
	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
	245 Kein Futter zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegend.
	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
	245 Tiere haben tagsüber Fresspausen. Der Halter füttert vor der Arbeit ca. 6-7 Uhr und Abends gegen 19.30-20.00. Keine Wiederkautätigkeit wahrnehmbar.
	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
	245 Beide Ställe in Anbindehaltung mit wenig Fensterfläche, Tiere im rechten Stall zeigen wieder kahle Stellen
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
	245 Ein Jungbulle mit Hornbruch rechts, frisch blutend seit mehreren Tagen, er hat es mit Blauspray behandelt (jedoch keine Blaufärbung an Horn erkennbar.)
	245 Obgleich ein Hund im Freien gehalten wird, wurde nicht dafür gesorgt, dass dem Hund außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeämmtem Boden zur Verfügung steht.

Betrieb	Verstoß
245	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Anbindehaltung-Ketten zu kurz.
245	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Im Moment alle Rinder auf Weide, Anbindekettlänge wurde besprochen, Verlängerung vor Einstallung notwendig.
245	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Manche Tiere sind so kurz angebunden, das keine aufrechte Haltung, keine physiologische Körperhaltung möglich ist.
249	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Bauhülle sehr alt, vor allem Wandbereiche in Abferkelung sehr marode-Erneuerung dringend erforderlich
249	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Stalhülle sehr alt, baufällig.
249	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird Stall 4, mehrere Ferkeltränken verstopft bei Stichprobenkontrolle, Filter vermutl. zugesetzt
249	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird Im Flatdeck sind in den meistens Buchten zu wenig Fressspitze vorhanden.
249	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach § 4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutzV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden Stalhülle sehr marode, Haltungseinrichtung z.T. defekt
249	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach § 4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutzV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden. Stallgebäude sehr marode, sowie manche Teile der Einrichtung. Es wird nun Schritt für Schritt begonnen auszubessern (z.B. Wartebereich: Eisenstangen.)
249	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Kastenstände im Deckzentrum und Ferkelschutzkorb in Abferkelung ist zu klein für Altsauen.
249	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Haltungssystem im Deckzentrum und Abferkelung kommen mit der Größe der Altsauen deutlich an die Grenzen. Tiere stoßen an bauliche Hindernisse.
249	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Kastenstände im Deckzentrum und Ferkelschutzkorb in Abferkelung ist zu klein für Altsauen. Abverkauf von Altsauen läuft, Verjüngung des Bestandes sichtbar.
249	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungsersatzanlage, -alarmanlage Stall 6 Wartebereich-Mitte sehr dunkel, Lichtanlage wird erneuert, bereits in Planung
250	4 wöchige Gruppenhaltung vier Wochen nach dem Decken bis eine vor Abferkeltermin nicht eingehalten.
250	ad libitum Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle = 4 :1 nicht eingehalten.
250	Das Gewicht der Absatzferkel in Gruppenhaltung entspricht nicht der Vorschrift.
250	Der Boden der Haltungseinrichtung ist nicht im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher.
250	Der Liegebereich ist nicht wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt.
250	Die Ställe sind nicht ausreichend wärmedämmend und nicht so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
250	Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entspricht den Vorgaben
250	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
250	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
250	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
250	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich eine Absonderung durchgeführt wird.
250	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
250	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
250	Es werden die vorgeschriebenen Werte für die Gaskonzentrationen der Stoffe NH3, CO2, H2S nicht eingehalten.
250	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
250	In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin wird nicht jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.
255	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
256	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
256	Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden / wurden, werden / wurden nicht mit jederzeit zugänglichem Wasser in ausreichender Qualität versorgt (gültig für Betriebe, die vor dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden - Übergangsregelung bis 8.12.2019).
256	Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden der Schlachtung zugeführt werden/wurden, werden/wurden nicht mit geeignetem Futter versorgt.
256	Unverträgliche Tiere werden / wurden nicht getrennt untergebracht
256	Zuchtläufer und Mastschweine wurden nicht in der Gruppe gehalten und/oder Umgruppierungen wurden vorgenommen.
257	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
271	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG Pflegezustand Pferde keine ausreichend trockene Liegefläche Schw., Rind keine ausreichender Witterungsschutz fehlendes Wasser Kaninchen
276	1x wöchentlich. 1 Tag R&D im Abferkelstall, dadurch anhaltender Lärm im gesamten Abferkelstall
276	2 Sauen im Krankenabteil, die bereits hätten notgetötet werden müssen
276	Buchten für Jungsauen weiter stark kotverschmutzt
276	fehlende/ zu wenige/ defekte weiche Unterlagen im Krankenabteil
276	im Abferkelstall kein geeignetes Beschäftigungsmaterial

Betrieb	Verstoß
276	in vielen Abferkelbuchten größere Mengen eingetrockneter Kot, auch direkt hinter den Sauen im Geburtsbereich
276	Jungsauenbuchten im Flatdeck stark kotverschmutzt
276	Sauen kurz vor der Abferkelung wird kein Nestbaumaterial angeboten
276	während der Frühstückspause keine Geburtsüberwachung obwohl genug Personal vorhanden ist, dadurch Verenden von lebensfähigen Ferkeln
277	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
278	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
278	Kastenstände sind nicht so beschaffen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.
278	wandständige Boxen belegt
279	Sauen in Besamung haben nur Plastikringe als Beschäftigungsmaterial
279	Stall 1 - 4 ohne organisches Beschäftigungsmaterial
281	Die Schutzhütte ist nicht aus wärmedämmendem Material hergestellt.
281	Ein Hund mit einer Widerristhöhe über 50 bis 65 cm wird / wurde in einem Zwinger mit weniger als 8 qm uneingeschränkt benutzbarer Bodenfläche gehalten.
283	keine Sitzstangen für Tauben
283	kein Nagematerial für das Lama
283	Schweine und Lama haben zu lange Klauen (Stallklauen)
292	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
295	Der Eingriff wurde nicht fachkundig durchgeführt. Dadurch wurden dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt.
295	Der Eingriff wurde nicht fachkundig durchgeführt. Dadurch wurden dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt.
295	zu kurz kupiert
295	Der Spaltenboden bei den Jungsauen, Sauen und Ebern hat die vorgeschriebene maximal Spaltenweite von 20 mm überschritten.
295	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
295	Die Ställe sind nicht ausreichend wärmedämmend und nicht so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
295	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind: In Stall 4 fließt aus mehreren Tränkenippeln nur eine geringe Wassermenge/min.
295	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
295	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
295	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
295	Es werden die vorgeschriebenen Werte für die Gaskonzentrationen der Stoffe NH3, CO2, H2S nicht eingehalten.
295	Porendecken in Abteil 1 defekt,
295	Wandverkleidung in Stall 9 hinten großflächig defekt, Tür in Stall 9 defekt
295	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Beleuchtung: In den Räumen NF 6 und AF 2 ist jeweils eine Lampe defekt.
305	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
305	Die Haltungseinrichtungen können nach ihrer Bauweise, zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
305	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
305	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
305	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
307	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
309	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
312	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
313	Trotz Tierhaltungsverbot werden weitere Schafe gehalten. Keine Auskunft über evtl. neuen Besitzer
314	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
318	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
318	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
322	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
322	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, und sich hinlegen können.
323	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
328	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
328	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.

Anlage 3
zur Drs.-Nr. 7/13762

Maßnahme	Anzahl
Anhörung (OWIG)	4
Ankündigung einer Nachkontrolle	91
Beratung	20
Bericht/Protokoll	84
Bußgeldverfahren	19
Einziehung (OWIG)	2
Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung	360
mündliche Anhörung	28
mündliche Belehrung	92
Ordnungsverfügung - allgemein	16
Ordnungsverfügung - Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Anford. des § 2 TSchG	40
Ordnungsverfügung - Tierhalteverbot	17
Ordnungsverfügung - Tötung	14
Ordnungsverfügung - Untersagung einer Tätigkeit nach § 11 TSchG	17
Ordnungsverfügung - Zwangsmaßnahmen	16
schriftliche Anhörung	15
schriftliche Belehrung	18
sonstige Maßnahmen	9
Strafverfahren	12
Verwarnung mit Verwarngeld (OWIG)	1